

Aktenzeichen:

4 RJ 150/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 14. Februar 1957

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1957,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
18. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Bei dem im Jahre 1885 geborenen Kläger ist nach den mit der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG.) Invalidität im Sinne der bis zum 31. Mai 1949 geltenden Vorschriften (Erwerbsbeschränkung von über zwei Drittel) in der Zeit von 1946 bis 1948 eingetreten; in späterer Zeit noch gezahlte freiwillige Beiträge sind nach der insoweit nicht angegriffenen Ansicht des LSG. unwirksam entrichtet.

Als Beitragszeiten vor Eintritt der Invalidität - belegt durch Beitragsmarken - kommen in Frage 73 Wochen in den Jahren 1904 bis 1907 und 63 Wochen für die Zeit vom Jahre 1940 bis zum 14. Juni 1942, insgesamt nach § 1262 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) 31 Monate. Ferner sind für den Kläger im Lohnabzugsverfahren Beiträge für die Zeit vom 29. Juni 1942 bis zum 28. Februar 1945 gezahlt. Nach den Feststellungen des LSG. fielen in diese Zeit von insgesamt 32 Monaten jedoch eine Reihe von Krankheitszeiten, für die Beiträge nicht abgeführt worden sind; dies gilt insbesondere für die Zeiträume vom 26. Dezember 1942 bis zum 6. Februar 1943 und vom 22. Mai bis zum 28. November 1944.

Vom 25. April 1915 bis zum 18. Dezember 1918 - insgesamt 191 Wochen bzw. 44 Monate - war der Kläger zum Kriegsdienst eingezogen.

Mit seinem im Februar 1950 gestellten Antrag auf Gewährung der Invalidenrente wurde der Kläger von der Beklagten abschlägig beschieden, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei; aus demselben Grunde wies das Oberversicherungsamt Nürnberg die gegen den Bescheid der Beklagten eingelegte Berufung zurück.

Auch das LSG. München, auf das die Berufung nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen war, kam in seinem Urteil vom 18. Februar 1955 zur Zurückweisung der Berufung. Es begründet seine Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen:

Die Anwartschaft sämtlicher vom Kläger jemals entrichteter Beiträge sei nach Art. 19 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



17. März 1945 (RGBl. I S. 41) aufrechterhalten; diese Beiträge seien demnach sämtlich auch auf die Wartezeit anzurechnen. Die erforderliche Zahl von 60 Beitragsmonaten für die Wartezeit werde jedoch nicht erreicht; die durch Lohnabzug nachgewiesene Zeit von 32 Monaten müsse um die Krankheitszeiten gekürzt werden, die länger als einen Monat gedauert hätten und für die kein Entgelt und keine Beiträge gezahlt seien; insgesamt ergäben sich alsdann als auf die Wartezeit anrechenbare Beitragszeiten nur 58 Monate.

Eine Erfüllung der Wartezeit käme daher nur in Frage, wenn die Kriegsdienstzeit des Klägers als Ersatzzeit nach § 1263 Nr. 3 RVO anzurechnen sei. Diese Bestimmung setze jedoch voraus, daß der Kläger als Versicherter Kriegsdienst geleistet und die Versicherung vorher bestanden habe. Der Kläger sei für die Zeit des ersten Weltkrieges jedoch nicht als "Versicherter" anzusehen, da seine Anwartschaft nach dem zu Beginn des Wehrdienstes geltenden Recht unstreitig erloschen sei; auch ein durch spätere Vorschriften vorgeschriebenes Wiederaufleben der Anwartschaft könne nicht die Folge haben, daß der Kläger rückwirkend als versichert anzusehen sei. Sonstige Ersatzzeiten lägen nicht vor.

Das LSG. hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Der Kläger hat gegen das ihm am 28. Mai 1955 zugestellte Urteil am 23. Juni 1955 unter Stellung eines Antrags Revision eingelegt und diese innerhalb der bis zum 25. August 1955 verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet.

Er rügt allein die Nichtanrechnung der Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit. Es sei nicht erforderlich, daß er bei Eintritt in den Kriegsdienst "Versicherter" gewesen sei; es genüge, daß er überhaupt einmal vorher versichert gewesen sei; die Wartezeit sei erfüllt.

Seine weitere Rüge, auch die Krankfeierzeit vom 26. Dezember 1942 bis zum 6. Februar 1943 sei auf die Wartezeit anzurechnen, hat der Kläger fallen gelassen.

Er beantragt,

die angefochtene Entscheidung und die dieser zugrunde liegenden Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte kostenpflichtig



zu verurteilen, an den Kläger die Invalidenrente in gesetzlicher Höhe vom 1. März 1950 ab zu zahlen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil in jeder Beziehung für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist vom LSG. zugelassen und daher statthaft; sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Mit dem LSG. ist davon auszugehen, daß die Anwartschaft aus allen vom Kläger geleisteten Beiträgen nach Art. 19 der Verordnung vom 17. März 1945 erhalten ist (BSG. 3 S. 161). Auch für die Berechnung der Wartezeit, die im vorliegenden Fall streitig ist, können somit alle vom Kläger für die Zeit vor dem Eintritt seiner Invalidität geleisteten Beiträge berücksichtigt werden.

Die durch Beiträge selbst belegten Zeiten reichen zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nicht aus; eine Möglichkeit, in den in Frage kommenden Jahren 1942 bis 1944 Zeiten, für die infolge Krankheit des Versicherten keine Beiträge gezahlt sind, trotzdem als Beitragszeiten zu behandeln oder als anrechenbare Ersatzzeiten auf die Wartezeit zu werten, bietet das Gesetz nicht. Auch der Kläger hat seine ursprünglich in dieser Hinsicht erhobene Rüge inzwischen fallen gelassen.

Die Wartezeit des Klägers kann daher nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn das LSG. die Anrechnung der Kriegsdienstzeit während des ersten Weltkrieges als Ersatzzeit auf die Wartezeit rechtsirrig abgelehnt hat. § 1263 Nr. 3 RVO sieht die Anrechnung derartiger Zeiten für Versicherte nur vor, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Diese gesetzliche Vorschrift stellt mithin die Anrechnung der Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeit für die Wartezeit auf dieselben Erfordernisse ab, die im § 119 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung



vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) für die Gewährung von Steigerungsbeträgen für derartige Dienstzeiten vorgeschrieben sind. Für die letztgenannte Vorschrift hat das Bundessozialgericht (BSG. 3 S. 276 - Urteil vom 11.12.1956 SozR. Ausbaugesetz § 119 Bl. Aa 2 Nr. 3) entschieden, daß zur Zeit der Einberufung zum Kriegsdienst usw. nach dem damaligen Recht ein Versicherungsverhältnis bereits entstanden sei und noch fortbestehen mußte; das vorherige Bestehen einer Versicherung in diesem Sinne ist nach jener Rechtsprechung jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn zu Beginn der Kriegsdienstzeit nach dem damaligen Recht die Anwartschaft aus den früher geleisteten Beiträgen nicht mehr erhalten war bzw. als erhalten galt, wobei das rückwirkende Wiederaufleben einer damals erloschenen Anwartschaft durch erst später erlassene gesetzliche Bestimmungen unberücksichtigt zu bleiben hat.

Es besteht keine Veranlassung, für die hinsichtlich der erörterten Voraussetzungen gleichlautende Vorschrift des § 1263 Nr. 3 RVO, von dieser Auffassung abzuweichen. Da der Kläger zuletzt im Jahre 1907 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet hatte, war nach den damals geltenden Vorschriften im April 1915 die Anwartschaft nicht mehr erhalten, so daß zu jener Zeit kein Versicherungsverhältnis bestand. Die Kriegsdienstzeit des Klägers im ersten Weltkrieg kann daher, wie auch das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden. Ohne Anwendung dieser Zeit ist die Wartezeit für den Kläger jedoch nicht erfüllt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)